

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Ingenried
Kirchenstraße 3
86980 Ingenried

2. AUSFERTIGUNG

**Wasserrecht; Abwasserbeseitigung Gemeinde Ingenried;
Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der
Kläranlage der Gemeinde Ingenried in das Gewässer III. Ordnung Rei-
gerbach (Dotterbach) und von behandeltem Mischwasser bei Regene-
reignissen in den Reigerbach;**

**Anlagen: 1 Bauwerksverzeichnis Kläranlage
1 Bauwerksverzeichnis Entlastungsanlage
2. Ausfertigung des Bescheids zur Auslegung
1 Kostenrechnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Saur,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck der Gewässerbe- nutzung

1.1.1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Ingenried (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Reigerbachs (Gewässer III. Ordnung) erteilt.



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindung:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Wasserrecht

Münzstr. 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gröndahl
Zimmer Nr.: 213
Tel.: (0881) 211-3361
Fax: (0881) 211-4350
d.groendahl@
lra-wm.bayern.de

Schongau, den
11.11.2024

Unser Aktenzeichen:
632-41.4.-143

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

1.1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Unternehmerin behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage.

1.1.3. Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterung	1	19.07.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweis Kläranlage	2		
Auswertung der Betriebstagebücher	2.1	19.07.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Anforderungsstufe und Ablaufwerte	2.2	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bemessungsdaten	2.3	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Klärtechnische Berechnung der biologischen Stufe	2.4	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweis Nachklärbecken	2.5	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Nachweis Mischwasserbehandlung	3		
Schmutzfrachtberechnung Ist-Zustand – Fiktives Zentralbecken	3.1	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schmutzfrachtberechnung Ist-Zustand – Nachweis	3.2	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schmutzfrachtberechnung Prognose-Zustand – Fiktives Zentralbecken	3.3	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schmutzfrachtberechnung Prognose-Zustand – Nachweis	3.4	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bewertung der Naturschutzrechtlichen Belange	4	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bauwerksverzeichnis	5	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Lagepläne	6		
Übersichtskarte 1 : 25.000	6.1	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Übersichtslageplan 1: 10.000	6.2	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Kläranlage 1 : 500	6.3	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Ortsnetz Ingenried 1 : 1.000	6.4	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Ortsnetz Erbenschwang 1 : 1.000	6.5	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Lageplan Ortsnetz Krottenhill und Wegmacher 1 : 1.000	6.6	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Bauwerkspläne 1 : 50	7		
Betriebsgebäude 1 : 50	7.1	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Kombibecken 1 : 50	7.2	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Schlamm Speicher 1 : 50	7.3	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH
Regenüberlaufbecken 1 : 100	7.4	26.01.2024	Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 21.10.2024 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.11.2024 versehen. Die durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten. Die Planunterlagen nebst Bauwerksverzeichnis Kläranlage und Bauwerksverzeichnis Entlastungsanlage (WWA Gutachten vom 21.10.2024 AZ G-4536.1-WM133-223/2024 werden zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.1.4. Beschreibung der Gewässerbenutzung

1.1.4.1. Kläranlage

Ausbaugröße 1.100 EW₆₀

Größenklasse 2

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1700 Gemarkung in Ingenried bei Fluss-km 3,44 in den Reigerbach (Gewässer III. Ordnung).

Die Einleitungsstelle hat die UTM-Koordinaten:

-> Ostwert: 634668; Nordwert: 52971559

1.1.4.2. Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	UTM-Koordinaten	Benutztes Gewässer
RÜB	Ingenried	1700	Ostwert: 634668 Nordwert: 52971559	Reigerbach

1.2. Inkrafttreten; Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 31.12.2044.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend (in der jeweils gültigen Fassung). Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1. Anforderungen an die Abwasseranlagen

2.1.1.1. Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das bei Trockenwetter in der Mischkanalisation abfließende Wasser ist unvermindert der Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.1.1.3. Erforderliche Maßnahmen

2.1.1.3.1. für die Kläranlage:

An der Kläranlage sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen umzusetzen:

- a) Bauliche und betriebliche Anpassung des Schlammspeichers zur gedrosselten Rückführung des Filtrat- und Trübwassers bis spätestens **30.06.2025**.
- b) Die Gebläse sind auf den Prognoselastfall auszulegen und bis spätestens **31.12.2025** zu erneuern. Dies hat unter Abstimmung mit den bereits neu installierten Belüftern zu erfolgen.
- c) Beide Vererdungsbeete müssen bis spätestens **31.12.2027** vollständig entschlammt werden. Der Schlamm darf nicht auf dem Kläranlagengelände gelagert werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Drainageleitung ist in diesem Zuge zu verschließen.

Die Nachforderung eines separaten Filtratspeichers mit größerem Volumen bleibt dem Wasserwirtschaftsamt bei betrieblichen Problemen aufgrund der hohen Stickstoff-Belastung vorbehalten. Das hochbelastete Filtratwasser darf der Kläranlage während der Schlammpressung nicht mehr ungedrosselt zugeführt werden und muss wie unter nachstehendem Punkt II.1.5.9. beschrieben bewirtschaftet werden.

2.1.1.3.2. an der Entlastungsanlage und im Kanalnetz

Am Regenüberlaufbecken und im Kanalnetz sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen umzusetzen:

- a) Am Klär- und Beckenüberlauf ist die Wasserstandsmessung bzw. die Entlastungsmesseinrichtung ab spätestens **01.01.2025** in Betrieb zu nehmen und im System zu hinterlegen.
- b) Die Pumpe zur Entleerung des Regenüberlaufbeckens zurück in den Kläranlagenzulauf ist bis spätestens **30.06.2025** zu erneuern.
- c) Ein digitales Abwasserkataster ist bis spätestens **31.12.2026** zu erstellen. Dies ist entsprechend im Kanalnetzjahresbericht unter „Allgemeine Daten“ zu dokumentieren.

- d) Es ist bis zum **31.12.2026** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation des gesamten Gemeindegebiets von Ingenried (Kanalsanierungskonzept) anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau (digital an wasserrecht@lra-wm.bayern.de) vorzulegen.
- e) Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Weilheim-Schongau bis spätestens **30.06.2027** festzulegen.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau sind zum Nachweis der durchgeführten Maßnahmen an der Kläranlage, der Entlastungsanlage und im Kanalnetz die Bauabnahmeprotokolle zu übermitteln (wasserrecht@lra-wm.bayern.de). Bei zeitlicher Nähe der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann auch eine Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Bauabnahme (vgl. untenstehenden Punkt 2.5.3.) erfolgen.

2.1.1.4. Anforderungen an die Mischwassereinleitung

2.1.1.4.1. Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Durchschnittlicher rechnerischer Entlastungsabfluss Q (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB	42	132	12	1

An der Entlastungsanlage dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden (Schmutzfrachtmodell Kosim Prognose):

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit pro Jahr (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a)
RÜB	57 (KÜ)	185 (KÜ)	26.571 (KÜ)
	5 (BÜ)	2 (BÜ)	1.050 (BÜ)

An der Mischwasserentlastungsanlage müssen am Klär- und Beckenüberlauf die Entlastungshäufigkeit, -dauer und -menge messtechnisch aufgezeichnet werden.

Bei Mischwasserreinleitungen fordert das europäische Normblatt DIN EN 752 die Einleitung von Grobstoffen und anderem unansehnlichem Material auf ein annehmbares Maß zu beschränken.

2.1.1.4.2. Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend dem Beckenvolumina wird, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche (Prognose) folgende spezifische Beckengröße festgelegt:

-> 18 m³/ha

2.1.1.5. Klärschlamm / Rechen- und Sandfanggut

- 2.1.1.5.1 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV – in der jeweils gültigen Fassung) zu führen.
- 2.1.1.5.2. Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV – in der jeweils gültigen Fassung).
- 2.1.1.5.3. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV – in der jeweils gültigen Fassung) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).
- 2.1.1.5.4. Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.
- 2.1.1.5.5. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

2.1.1.6. Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.2. Betrieb und Unterhaltung

2.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage (Kläranlage, Kanalnetz, Becken und Pumpwerke) ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3. Eigenüberwachung

2.3.1. Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Der Kläranlagen- und Kanalnetzjahresbericht ist gemäß der EÜV jährlich bis spätestens **01.03.** des folgenden Kalenderjahres in DABay (Datenverbund Abwasser Bayern) einzureichen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Die Zu- und Ablaufmengenmessung müssen wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft werden. Die Messdaten des Stauraumkanals vor der Kläranlage sind regelmäßig auszuwerten.

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich mit der Methode des „Gleitenden Minimum“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zu bestimmen. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) und der gebührenpflichtige Schmutzwasseranfall sind dabei von der Unternehmerin auf Plausibilität zu prüfen. Die vom WWA Weilheim erarbeitete Excel Tabelle zur Fremdwasserermittlung nach dem Gleitenden Minimum ist dem Kläranlagenjahresbericht jährlich über DABay beizufügen.

2.3.2. Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV vorzunehmen.

Der Kanalnetzjahresbericht und die Jahresberichte der Entlastungsbauwerke müssen gemäß EÜV jährlich bis spätestens **01.03.** des folgenden Kalenderjahres in DABay vollständig ausgefüllt eingegangen sein.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren und im Jahresbericht vorzulegen.

- Die Funktion der Messeinrichtungen ist monatlich zu überprüfen.

- Die Messgenauigkeit ist jährlich zu prüfen.

Für Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes incl. Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist zusätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Die Messeinrichtungen sind entsprechend dem Praxisratgeber „Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken“ Landesamt für Wasserwirtschaft, Nov: 2001, einzubauen und zu betreiben.

2.4. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmerin hat eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem WWA Weilheim auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und hat Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter zu enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5. Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2. Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.5.3. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Weilheim-Schongau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Bei zeitlicher Nähe der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann in Abstimmung mit dem WWA Weilheim auch eine Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Bauabnahme erfolgen.

2.6. Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach erfolgten Umbaumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.7. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Ufer des Reigerbachs von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.8. Fischereiliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

2.8.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

2.8.2. Sollte bei Störungen der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind von der Unternehmerin die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

2.9. Naturschutzfachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Sollten in der Zukunft Baumaßnahmen an der Kläranlage durchzuführen sein,

- 2.9.1. sind die Bestandsgehölze zu erhalten und dürfen im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen nicht beschädigt werden,
- 2.9.2. sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bevorzugt auf versiegelten Flächen auszuweisen. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, sind die Kronentraufbereiche der Gehölze von jeglicher Ab- oder Zwischenlagerung auszusparen,
- 2.9.3. ist das evtl. anfallende Abbruchmaterial bis spätestens nach Ende der Baumaßnahme vollständig abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen / zu verwerten.

2.10. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter vorstehender Nummer 2.1.1.1. bestimmten Werte für CSB, N_{ges} und P_{ges} zugrunde gelegt.

-> Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird festgelegt auf 37.657 m³/a.

Die Abwasserabgabe wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.11. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.12. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin / einen anderen Unternehmer (Besitz- und RechtsnachfolgerIn) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Weilheim-Schongau dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

2.13. Haftung

Die Unternehmerin oder ihr/e Rechtsnachfolger/in haftet für alle Schäden die ihr oder Dritten durch den Betrieb, die Errichtung oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

2.14. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die aus Gründen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes notwendig werden oder sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

- 3.1.** Die Unternehmerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diese Erlaubnis zu tragen.
- 3.2.** Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € 196,- festgesetzt.
- 3.3.** An Auslagen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau insgesamt € 2.663,- zu erstatten.

Die Gesamtrechnung liegt diesem Bescheid bei.

I. Gründe

I. Sachverhalt

I.1. Unternehmen / Antrag und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3 in 86980 Ingenried (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) beantragt mit Schreiben vom 22.07.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage und der Mischwasserbehandlungsanlage in den Reigerbach (Gewässer III. Ordnung).

Die gehobene Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Hö vom 18.07.2003 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 20.11.2017 AZ: 632-41.1.2.-143 war befristet bis zum 31.12.2023.

Da die Antragsunterlagen für das Wasserrecht von der Gemeinde Ingenried nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 20.12.2023, nach Rücksprache mit den Fachstellen, eine vorübergehend beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2024 AZ: 6323.02 SB 41.4.-143 Mü erlassen.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in den Reigerbach aus der Kläranlage Ingenried (Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 66 kg/d (entsprechend 1.100 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV – in der jeweils gültigen Fassung).
- Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken in den Reigerbach.

I.2.1. Äußerungen beteiligter Behörden sowie Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen und Fischereirechtsinhaber:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

I.2.1.1. Träger öffentlicher Belange

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt im Landratsamt Weilheim-Schongau

I.2.1.2. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen wurden öffentlich vom 02.09.2024 bis zum Ablauf des 02.10.2024

- in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zi.-Nr. 10, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die Einwendungszeit endete 14 Tage nach Ablauf der Auslegungszeit.

I.2.1.3. Einwendungen

Einwendungen wurden während der unter vorstehender Nr. I.2.1.2. beschriebenen Auslegungs- und Einwendungszeiten nicht erhoben.

Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

I.2.1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da es sich um eine bereits bestehende Abwassereinleitung in den Lech handelt, welche nicht verändert wird, wird von Seiten der Gesetzgebung keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

I.2.2. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserwirtschaftlichen Verfahren vom 21.10.2024 AZ: G-4536.1-WM133-223/2024:

I.2.2.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf den Antrag auf eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

I.2.2.2. Wasserwirtschaftliche Situation

Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Ingenried liegt ca. 8 km westlich der Stadt Schongau im Landkreis Weilheim-Schongau an der Grenze zum Ostallgäu und ist eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt.

Der Hauptort Ingenried wird im Mischsystem, im modifizierten Mischsystem und im Trennsystem entwässert. Es wurden aufgrund von alten Regenwasserkanälen größere Teile vom Ingenieurbüro und der Gemeinde als Trennsystem eingeordnet. Neue Baugebiete sind im Trennsystem erschlossen und werden dies auch zukünftig.

Die Ortsteile Erbenschwang und Hofmadmühle werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation (Pumpwerk Erbenschwang) und eine Druckleitung zur Kläranlage gefördert. Die Druckleitung mündet direkt in den Zulauf zur Kläranlage, so dass das Abwasser nicht über das Regenüberlaufbecken geleitet wird.

Der Ortsteil Krottenhill wird im Trennsystem entwässert. Das Abwasser wird über eine Pumpstation (Pumpwerk Krottenhill), eine Druckleitung und einen Freispiegelkanal nach Ingenried gefördert.

Die Anwesen im Ortsteil Huttenried behandeln das häusliche Abwasser über Kleinkläranlagen. Der Ortsteil Bahnhof wird über das Pumpwerk und Abwassernetz von Sachsenried zur Kläranlage Schwabsoien gepumpt. Die EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH ist an die Kläranlage Schongau angeschlossen.

Die kanalisierte Fläche des Einzugsgebietes umfasst 58,7 ha.

Die kommunale Kläranlage Ingenried mit einer Ausbaugröße von 1.100 EW₆₀ wurde im Jahr 2005 in Betrieb genommen. Sie wurde als eingehauste Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und intermittierende Denitrifikation konzipiert und liegt ca. 500 m südöstlich von Ingenried in Richtung Erbenschwang.

Das Regenüberlaufbecken befindet sich im Bereich der Kläranlage. Es ist als Durchlaufbecken im Nebenschluss ausgeführt. Es besitzt im Zulaufkanal einen Beckenüberlauf mit einer als Streichwehr ausgebildeten Überlaufschwelle, die mit einer Tauchwand versehen ist. Der Klärüberlauf ist mit steigende Auslaufschlitze ausgeführt. Die Entleerung des Beckens erfolgt mit einer Pumpe zurück in den letzten Schacht vor der Kläranlage.

Der Klär- und Beckenüberlauf des Regenüberlaufbeckens sowie der Kläranlagenablauf (könnte auch umgeleitet werden) werden über die beiden Teiche und einem ca. 300 m langen Ableitungskanal zum Reigerbach geleitet.

Der Teich 1 und 2 fungiert als Regenrückhaltebecken, für die an den Regenwasserkanal angeschlossenen Flächen. Die wasserrechtliche Genehmigung erfolgt in einem separaten Bescheid.

Die Gemeinde Ingenried weist eine ländliche Struktur mit überwiegend häuslichem Abwasseranfall auf. Im Gemeindegebiet sind kleine Gewerbebetriebe, Ferienwohnungen und einige landwirtschaftliche Betriebe ohne erhöhten Abwasseranfall vorhanden. Viele Einwohner pendeln tagsüber in die umliegenden Städte zur Arbeit bzw. zu den Schulen.

Aktuell sind in der Gemeinde Ingenried ca. 1.080 Einwohner gemeldet, wovon ca. 1.050 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen sind. Laut Angabe der Gemeinde Ingenried soll für die nächsten 20 Jahre mit einem Bevölkerungswachstum von ca. 270 Einwohnern ausgegangen werden. Dies entspricht einer prognostizierten und an die Kläranlage angeschlossene Einwohnerzahl von 1.320.

Für den Prognosezeitraum von 20 Jahren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erschließung Baugebiet Bauabschnitt 2 Bahnhofstraße
- Erschließung Baugebiet Krottenhill
- Umbau Bürgerhaus (10 Wohneinheiten)
- Umbau der Wirtschaft als Flüchtlingsunterkunft (35 EW)
- Gewerbegebiet im Ortsteil Bahnhof (Anschluss an die Kläranlage Schwabsoien)

Insgesamt kann eine Belastung von ca. 1.100 EW prognostiziert werden, wodurch die Kläranlage wahrscheinlich ihre Kapazitätsgrenze erreichen wird.

Angaben zur Einleitsituation

Benutzungsanlage	Kläranlage	Mischwasser
Benutztes Gewässer	Reigerbach	Reigerbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Reigerbach → Schönach → Lech → Donau → Schwarzes Meer	Reigerbach → Schönach → Lech → Donau → Schwarzes Meer
Fluss-km	3,44	3,44
Einzugsgebiet A _{Eo} (km ²)	ca. 1,7	ca. 1,7
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,01	ca. 0,01

Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	ca. 0,04	ca. 0,04
Maßgebliche Hochwasserkote HQ100 (m ü. NN)	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden

1.2.2.3. Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F144 „Schönach mit Reigerbach, Mühlbach (Lkr. Weilheim-Schongau), Enkenriederbach, Kaltenbach (Lkr. Weilheim-Schongau). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender Messstellen 103154 „Ortsbereich Hohenfurch – 1 Br westl. B 17“ und 3022 „Br 1 km oh Mdg (Chemiemessstelle)“.

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit unbefriedigend

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: sehr gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: unbefriedigend
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

BSB₅: 1,4 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

NH₄-N: 0,05 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

o-PO₄-P: 0,035 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

P_{ges} : 0,057 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

$\text{NO}_2\text{-N}$: 0,013 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

- **Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)**

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Quecksilber und Quecksilberverbindungen

I.2.3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 02.09.2024:

Unter Einhaltung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

I.2.4. Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern:

Während der Auslegungszeit und Einwendungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Fachberatung für Fischerei abgegeben, daher wird das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gemeinde Ingenried unterstellt.

I.2.5. Stellungnahme des Gesundheitsamtes Weilheim:

Während der Auslegungszeit und Einwendungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Fachberatung für Fischerei abgegeben, daher wird das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gemeinde Ingenried unterstellt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Artikel 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG in der jeweils gültigen Fassung) und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, da die Kläranlage im Landkreis Weilheim-Schongau liegt.

II.1.2. Rechtsgrundlagen

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Ingenried und Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Reigerbach (Gewässer III. Ordnung) erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG - in der jeweils gültigen Fassung). Diese Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach dem der Unternehmerin nicht zugemutet werden kann, das Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtstellung gegenüber Dritten durchzuführen, wird im vorliegenden Fall eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Vor Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde gemäß Artikel 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG - in der jeweils gültigen Fassung) ein förmliches Verfahren durchgeführt

II.1.3. Gestattungsfähigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorstehend unter Nummer 2. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der innerhalb dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F144 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

II.1.4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und dem Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen und um eine einwandfreie Gestaltung der Benutzungsanlage sicher zu stellen.

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen erheben zu können stützt sich auf § 13 WHG.

II.1.5. Anforderungen an die Abwassereinleitung

II.1.5.1. Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung, Es sind jedoch folgende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h - Mischprobe: Konzentration (mg/l):

Phosphor gesamt (P_{ges})	2
-------------------------------	---

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit der OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 2,3 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Reigerbach von ca. 10 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt ca. 40 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 5 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 18. Dies entspricht unter Ansatz einer abgeschätzten mittleren Fließgeschwindigkeit bei MNQ von $> 0,1$ m/s der Anforderungsstufe 3.

Da die Kläranlage gemäß der Anforderungsstufe 3 Nitrifizieren und Denitrifizieren muss, wurde als Grenzwert für den Gesamt-Stickstoff 20 mg/l und für den Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) 10 mg/l festgelegt.

Der Überwachungswert von P_{ges} wird von 8 mg/l auf 2 mg/l aufgrund der Immissionsbetrachtung und der Zielerreichung nach § 27 WHG reduziert.

Die Unternehmerin beabsichtigt, den wasserwirtschaftlich möglichen Umfang der Benutzung nicht auszuschöpfen und hat deshalb in seinem Wasserrechtsantrag einen niedrigeren Wert für den CSB von 70 mg/l beantragt. Dieser wurde innerhalb dieses Bescheids festgesetzt.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt in 2020 ca. 10 % und in 2021 ca. 13 % nach der Methode des Gleitenden Minimums. Für das Jahr 2022 ergibt die Auswertung des Fremdwassers nach der Methode des Gleitenden Minimums ein unplausibles Ergebnis, da der gebührenpflichtige Schmutzwasseranfall größer als die

Jahresschmutzwassermenge war. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

II.1.5.2. Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG

Aus gewässerökologischer Sicht ist ein Überwachungswert für P_{ges} von 2,0 mg/l zur Verbesserung des mäßigen Gewässerzustandes gemäß der Zielerreichung nach § 27 WHG gefordert.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

II.1.5.3. Überwachungswerte

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

II.1.5.4. Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

II.1.5.5. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde innerhalb der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

II.1.5.6. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Der Großteil der Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Ingenieurbüro und der Unternehmerin während des wasserrechtlichen Vorverfahrens und zusätzlich vor Erlass des vorliegenden Bescheids abgestimmt.

II.1.5.7. Phosphat-Fällung

Durch die Kläranlageneinleitung wurde eine Überschreitung des Orientierungswertes für Ortho-Phosphat-P im Gewässer verursacht. Zur Sicherung der bereits erzielten Verbesserungen und damit des guten ökologischen Zustands bei den Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurde bereits vor Erlass dieses Bescheids eine Phosphat-Fällung installiert (vgl. E-Mail der Betriebsführung BSB5 Abwassertechnik GmbH & Co.KG vom 28.10.2024), damit der Grenzwert von 2 mg/l eingehalten werden kann.

II.1.5.8. Belebungsbecken und Bemessung

In den vergangenen Jahren wurde zur Steuerung der Belüftung eine Ammonium-Nitrat Sonde installiert. Die bestehenden Gebläse können die maximal erforderliche Luftmenge gemäß DWA-A 131 für Spitzenbelastungen und den Bemessungsfall der Belüfter bereits im Ist-System nicht bereitstellen. Dies bestätigte auch das grobblasige Blasenbild und die Betriebsführung.

Aus diesem Grund wurden im September 2024 zehn neuen Plattenbelüfter der Firma Messner, welche auf den Prognose Lastfall ausgelegt sind, installiert. Die Gebläse sind noch auf das Belüftungssystem für den Prognoselastfall abzustimmen und ebenfalls zu ertüchtigen (vgl. vorstehende Nummer 2.1.1.3.1. b)).

Für den Stickstoffparameter TKN ist der 85-Perzentilwert, im Vergleich zu den anderen Parametern, deutlich überhöht. Dies ist unter anderem auf die interne Rückbelastung über den automatischen Trübwasserabzug aus der statischen Schlammehindickung sowie auf die Rückbelastung aus dem Regenüberlaufbecken und den Vererdungsbeeten zurückzuführen. Zudem kommt es zu einer stoßweisen Rückbelastung des hoch konzentrierten Filtratwassers während der mobilen Schlammmentwässerung. Diese innerbetrieblichen Rückbelastungen sind zu reduzieren und aufeinander abgestimmt, gedrosselt der Kläranlage rückzuführen.

Im Falle von Überschreitungen der Stickstoff-Grenzwerte im Ablauf kann optional die Nachrüstung einer externen Kohlenstoffquelle zur Stabilisierung der Denitrifikation erfolgen.

II.1.5.9. Filtratspeicher

Derzeit wird der stabilisierte Klärschlamm aus dem Schlammsilo durch ein Lohnentwässerungsunternehmen gepresst und einer thermischen Verwertung zugeführt. Das anfallende hoch konzentrierte Filtratwasser aus dem Pressvorgang wird ohne weitere Zwischenpufferung manuell über eine Pumpe wieder dem Kläranlagenzulauf zuge-

führt. Dies führt zu einer stoßweisen Rückbelastung der Kläranlage und bei ungünstigen Verhältnissen zu einer höheren Belastung für das Gewässer. Durch eine Filtratwasserspeicherung kann das Filtratwasser zwischengespeichert und kontinuierlich, ggf. mit einer automatischen bzw. zeitgesteuerten Dosierung (Steuerung der Rücklaufschlamm-Pumpen) dem Kläranlagenzulauf wieder zugeleitet werden. Dadurch wird die stoßweise Rückbelastung aus der Schlammpressung mit der sehr hoch dosierten Stickstofffracht des Filtratwassers auf die Kläranlage und auf das Gewässer vermindert.

Aus diesem Grund sollen zukünftig zwei (ca. 272 m³), der drei Kammern des bisherigen Schlammspeichers weiterhin zur Speicherung des Schlammes dienen und eine Kammer als Trübwasserspeicher (89 m³) genutzt werden. Des Weiteren kann bei der Schlammmentwässerung zunächst die zweite kleinere Kammer des Schlammspeichers (89 m³) entwässert werden. Damit stehen für die Entwässerung des Schlammes in der Hauptkammer (183 m³) zwischenzeitlich beide Kammern mit insgesamt 178 m³ Speichervolumen zur Verfügung. Hierfür wird die Nachrüstung einer Pumpe mit Anschluss an die bestehende Trübwasserleitung erforderlich.

Durch die Zugabe des Filtrats in kleinen Mengen (< 1 l/s) je nach Auslastung der Kläranlage im Zeitraum bis zur nächsten Schlammpressung wird die Rückbelastung in Bezug auf die tägliche Stickstofffracht reduziert und der biologische Reinigungsprozess der Kläranlage stabilisiert. Zudem soll die Zugabe des Trüb- und Filtratwassers möglichst bei Zulauf aus den Pumpwerken der Ortsteile Erbenschwang und Krottenhill und in Abstimmung mit der Zulaufmessung und der Pumpe des Regenüberlaufbeckens über das Prozessleitsystem erfolgen.

Durch die Reduzierung des Volumens für die Schlammspeicherung ist zukünftig etwa drei- bis viermal im Jahr eine Schlammmentwässerung erforderlich.

II.1.5.10. Vererdungsbeete

Teich 2 wurde in den vergangenen Jahren entschlammt. Der Schlamm lagert seitdem in den Vererdungsbeeten. Nach Angabe der Betriebsführung gelangt bei Regenwetter Niederschlagswasser aus den Vererdungsbeeten über die vorhandene Drainageleitung zum Pumpschacht. Das Niederschlagswasser spült dabei Stickstoff aus dem dort gelagerten Schlamm aus, was zu einer zusätzlichen Belastung der Kläranlage führt.

Da die Vererdungsbeete in der Vergangenheit stillgelegt wurden, ist der Schlamm und das Schilf vollständig zu entnehmen und zu entsorgen. Die Drainageleitung ist in diesem Zuge zu verschließen.

II.1.5.11. Entlastungsmesseinrichtung

An der Mischwasserentlastungsanlage müssen am Klär- und Beckenüberlauf die Entlastungshäufigkeit, -dauer und -menge messtechnisch aufgezeichnet werden.

Eine Messung der Entlastungstätigkeit des Klärüberlaufs ist durch die Wasserstandsmessung an der Pumpe möglich. Hier muss die Unterkante der Klärschlitze hinterlegt werden. Dadurch kann bei einem Überschreiten dieser Höhe der Entlastungsbeginn und bei erneutem Unterschreiten das Entlastungsende ermittelt werden. Über eine im Programm zu hinterlegenden Kurve kann zudem die Entlastungsmenge in Abhängigkeit von der Wasserstandshöhe rechnerisch ermittelt werden.

Am Beckenüberlauf ist eine Entlastungsmesseinrichtung nachzurüsten. Mit E-Mail der Betriebsführung (BSB 5 Abwassertechnik GmbH & Co.KG, 86356 Neusäß) soll die Messeinrichtung noch in 2024 in Betrieb gehen.

II.1.5.12. Entleerungspumpe des Regenüberlaufbeckens

Die Pumpe zur Förderung des zwischengespeicherten Mischwassers im Regenüberlaufbecken zurück in den Kläranlagenzulauf ist nicht ausreichend leistungsfähig und ist zu erneuern. Die Rückführung hat in Abstimmung mit der Filtrat- und Trübwasser-rückführung zu erfolgen und darf den maximalen Mischwasserzufluss nicht überschreiten.

II.1.5.13. Abwasserkataster

Gemäß Art. 54 BayWG ist das Führen eines Abwasserkatasters für BetreiberInnen von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen Pflicht.

Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem:

1. Kanalkataster, in dem der Kanalbestand, die Sonderbauwerke, die maschinelle Einrichtung, die Messeinrichtungen, die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie der Zustand der Anlage zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind.
2. Einleiter-Kataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

II.1.5.14. Kanal- bzw. Fremdwassersanierung

Gemäß der EÜV hat der/die AnlagenbetreiberIn alle baulichen Teile (Schächte, Kanäle, Pumpwerke etc.) einmal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung mittels TV-Befahrung durchzuführen.

Diese erfolgte gemäß den Antragsunterlagen für den Hauptort Ingenried in 2023 und für die Ortsteile in 2024. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde auch der Ableitungskanal von der Kläranlage zur Einleitungsstelle in den Reigerbach befahren.

Das Kanalnetz ist neben der Kläranlage ein wesentlicher Bestandteil der Abwasseranlage. Defizite in diesem Bereich führen zu Fremdwasserzuflüssen, z.B. durch Infiltrationen von Grundwasser an schadhaften Stellen sowie durch Fehllanschlüsse, Drainagen oder oberflächige Zuflüsse durch die Schachtabdeckungen an Tiefpunkten bei Regenwetter, die sich erheblich auf die Betriebskosten und die Reinigungsleistung der Kläranlage auswirken können. Daneben besteht die Möglichkeit der Exfiltration von Abwasser durch undichte und schadhafte Kanäle, die zu einer Boden- und Grundwasser-erverunreinigung führen kann. Das Regenüberlaufbecken der Gemeinde Ingenried entlastet mit ca. 62 Tagen pro Jahr für das kleine Einzugsgebiet im Mischsystem und den zahlreichen Erschließungen im Trennsystem rechnerisch sehr häufig. Gemäß den Antragsunterlagen entlasten möglicherweise kleinere Außeneinzugsgebiete über die Grundstücksentwässerungsanlage in das Mischwassernetz. Zudem ergab die Fremdwasserermittlung nach der Methode des Gleitenden Minimums für das Jahr

2022 ein unplausibles Ergebnis, da der gebührenpflichtige Schmutzwasseranfall größer als die Jahresschmutzwassermenge war.

Gemäß der EÜV in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 149-2 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodier System für die optische Inspektion) muss der Zustand der Kanalisation erfasst und dokumentiert werden. Die dabei festgestellten Schäden sind nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung) zu beurteilen. Die Beurteilung kann mit dem im Anhang A des Merkblattes DWA-M 149-3 oder mit dem in den "Arbeitshilfen Abwasser" der Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Verteidigung beschriebenen Modell erfolgen. Soll ein anderes Beurteilungsmodell eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des allgemeinen Teils des Merkblattes DWA-M 149-3 erfüllt werden. Hinweis: optische Inspektion, Beschreibung und Klassifizierung/Bewertung müssen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Form einer Bedarfsliste darzustellen, die für jede Haltung und jeden Schacht die Dringlichkeit der Sanierung aufweist. Ergibt sich aus dem Beurteilungsmodell ein sofortiger Handlungsbedarf, so ist mit der Sanierung umgehend zu beginnen. Bei einem kurzfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 2 Jahren und bei einem mittelfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Abweichungen von der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsliste sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

II.1.5.15. Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer 2h-Mischprobe. Die Eigenüberwachung muss wie in den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer 2h-Mischprobe erfolgen.

Grundsätzlich liegt ein mittlerer Fremdwasseranteil < 25 % vor. Die mittleren Zulaufkonzentrationen deuten darauf hin, dass keine relevante Verdünnung erfolgt.

Hinsichtlich der Bestimmung des Fremdwasseranteils hat ein Forschungsprojekt des LfU's ergeben, dass die Nachtminimum-Methode, je nach Aufbau des Einzugsgebietes und bei fehlerhafter Anwendung, zu unrealistischen Ergebnissen führen kann. Dies entspricht auch den langjährigen Erfahrungen am Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der Pumpwerkszuflüsse kann die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen führen. Es ist daher zusätzlich die „Methode des Gleitenden Minimums“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zur Bestimmung des Fremdwasseranteils anzuwenden.

II.1.5.16. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

II.1.5.17. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Reigerbach obliegt der Gemeinde Ingenried (Art. 22 BayWG).

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird innerhalb der vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

II.1.5.18. Klärschlamm-, Rechengut- und Sandfanggutentsorgung

Um Abwasserbehandlungsanlagen auch künftig im Hinblick auf die entstehenden Abfälle bayernweit weitgehend einheitlich zu regeln, wurde der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nachgekommen. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der in einer Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Abfälle wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids geregelt (vgl. 2.1.1.5.) und beruht auf der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

II.1.6. Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

II.1.7. Befristung der gehobenen Erlaubnis

Entsprechend Nr. 2.1.8.2. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas – in der jeweils gültigen Fassung) ist eine Erlaubnis grundsätzlich zu befristen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die vorliegende gehobene Erlaubnis wurde auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den im steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unabhängig von der Befristung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Darüber hinaus steht die Erlaubnis unter den gesetzlichen Vorbehalten des § 57 Abs. 2 und 3 WHG, wonach insbesondere nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers gestellt werden können.

II.1.8. Wasserbuch

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch einzutragen, da die erteilte Erlaubnis nicht nur einen vorübergehenden Zweck dient (Art. 53 BayWG). Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG).

II.1.9. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1-3 WHG ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten, vgl. § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG – in der jeweils gültigen Fassung).

II.1.10. Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1, 2, 5 und 6 Satz 1 des Kostengesetzes (KG – in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz – in der jeweils gültigen Fassung).

Grundlage der Kostenberechnung im Kostenverzeichnis ist die Menge m³/d:

Trockenwetterabfluss = 200 m³ /d (Berechnungsgrundlage, vgl. vorstehende Nr. 2.1.1.1.)

Gebühr nach KVz	Berechnungen	Beträge in €
Nr. 1.1.4.2. bis zu 1.000 m ³ /d		100,-
zzgl. € 24,- je 50 m ³ angefangene 50 m ³	4 x 24,-	96,-
Auslagen WWA Gutachten		2.663,-
Endsumme		2.859,-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Daniela Gröndahl

Hinweise:

- Öl- und Fettabscheider

Da Nachlässigkeiten bei der Abscheiderkontrolle (Benzin, Öl, Fett) den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen können, sollte sich der Betreiber unbedingt die Nachweise der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung vorlegen lassen.

- Phosphorelimination

Aus gewässerschutzfachlicher Sicht ist eine leichte Überdosierung in jedem Fall einem erhöhten P-Eintrag vorzuziehen. Überschüssiges Fällmittel wird größtenteils über den Klärschlamm abgetrennt und moderne Fällmittel weisen einen geringeren Verunreinigungsgrad auf, der das Gewässer praktisch nicht negativ beeinflusst.

Die Installation einer Phosphat Fällung kann bei einer Frachtreduktion um mindestens 20 % mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Der Verrechnungsantrag muss spätestens 1 Jahr nach dem festgelegten Inbetriebnahmedatum beim Landratsamt eingereicht werden.

- Schlammalter

Es wird eine angepasste Betriebsweise unter Beachtung eines optimalen Schlammalters empfohlen (Winter höheres Schlammalter, Sommer niedrigeres Schlammalter). Somit kann auch der Energieeinsatz weiter optimiert werden. Die Reinigungsziele müssen jedoch beachtet werden.

- Havariebecken

Das zweite ehemalige Vererdungsbecken kann von Pflanzen entfernt werden und nach erfolgter Dichtheitsprüfung, unter Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, als Havariebecken verwendet werden.

- Teichentschlammung- und Entsorgung des Schlammes

Die Entschlammung des Teichs 2 erfolgte in den vergangenen Jahren. Teich 1 ist mittelfristig ebenfalls zu entschlammern. Der Schlamm darf nicht auf dem Kläranlagengelände gelagert werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

- Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ und das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem Merkblatt DWA-M 174 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf) notwendig.

Eine Kooperation mehrerer Gemeinden (ggf. einer Verwaltungsgemeinschaft) zur Durchführung der Eigenüberwachung des Kanalnetzes und der Entlastungsanlagen gemäß der Eigenüberwachungsverordnung stellt sich häufig als wirtschaftliche Lösung für diese Daueraufgabe heraus.

- Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- Teilnahme am Projekt Benchmarking Abwasser Bayern (BAB)

Es wird empfohlen, am Projekt Benchmarking Abwasser Bayern (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/benchmarking.htm>) teilzunehmen. Das Projekt bietet den bayerischen Abwasserentsorgern die Möglichkeit, sich regelmäßig auf freiwilliger und anonymer Basis mit anderen Unternehmen zu vergleichen und dadurch die eigene Leistung einzuordnen und gezielt zu verbessern.

2. Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheids vom 11.11.2024 AZ: 632-41.4.-143 zum Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Ingenried in das Gewässer III. Ordnung Reigerbach (Dotterbach) und von behandeltem Mischwasser bei Regenereignissen in den Reigerbach;

Für die öffentliche Auslegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zi.-Nr. 10, Marienplatz 2 in 86982 Altenstadt

und

die Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG während der Auslegungsfrist.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 14.11.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Untere Wasserrechtsbehörde –

gez.

Daniela Gröndahl